



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Weltwende**

**Stegemann, Hermann**

**Stuttgart, 1934**

Das Kabinett als Gesetzgeber

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75363)

Unter solchen Umständen und angesichts dieser mit unbekanntem Verwicklungen drohenden Lage innere Aufbauarbeit zu leisten, war schwieriger, als eine Revolution zum Stillstand zu bringen, die dem Machtwort eines Führers gehorchte, obwohl sie ihr Gesetz in sich selbst trug. Diese Willigkeit des Gehorsams war ein Kennzeichen der Evolution. Rein Gott hätte das Reich im Sommer des Jahres 1933 vor dem Zusammenbruch bewahren können, wenn der seelische Auftrieb, der das Volk nach dem Umschwung erfaßt hatte, nicht einen fanatischen Glaubenseifer und ein schwärmendes Gefühl ausgelöst hätte, die aller Belastung spotteten.

Die gesetzgeberische Tätigkeit, die der Aufbau des Dritten Reiches forderte, hatte schon im Frühling begonnen. Noch im Mai war ein Übergangsgesetz verkündet worden, das für alle größeren Wirtschaftsgebiete Treuhänder der Arbeit einsetzte, die das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bis zur Bestellung einer endgültigen ständischen Rechtsordnung regeln sollten. Es ist im ersten Jahre des Dritten Reiches noch nicht zu dieser endgültigen Regelung gekommen, da jede Erschütterung der deutschen Wirtschaft vermieden werden mußte, aber der Gedanke, ein verantwortungsbewußtes Unternehmertum und eine gefolgtreue Arbeitnehmerschaft in einem Arbeitsverband zusammenzufassen, dem der staatliche Treuhänder als Arbeitsordner gesetzt war, lebte sich ein. Am 1. Juni wurde ein Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit erlassen, das den Reichsminister der Finanzen ermächtigte, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bis zum Betrag von einer Milliarde Reichsmark zur Förderung der nationalen Arbeit auszugeben. Diese Schaffungsmaßnahmen sollten zum Bau von Verkehrsstraßen, Meliorationen, Wohnungsbauten und Siedlungszwecken Verwendung finden. Durch Einzelvorschriften wurde der Arbeitsmarkt noch besonders angeregt und zugleich auf die Arbeitsverteilung gewirkt. Es seien nur folgende Verordnungen angeführt: für Ersatzbeschaffungen wurde Steuerfreiheit gewährt; weibliche Arbeitskräfte sollten tunlichst in die Hauswirtschaft übergeführt werden, damit männliche Arbeitslose in größerer Zahl wieder in den Produktionsprozeß eingeschaltet werden könnten; die Eheschließungen sollten durch Gewährungen eines Ehestandsdarlehens gefördert werden, um den Familiensinn zu wecken; nicht zuletzt aber

wurde zu freiwilligen Spenden aufgerufen, um auch auf diesem Wege der Not zu steuern und die Volksverbundenheit zum Ausdruck zu bringen.

Es handelt sich also um ein großzügiges Hilfswerk, das die Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung bekämpfen wollte und das ganze Volk erfaßte. Zum erstenmal schlägt in einem gesetzgeberischen Akt ein lebendiges Herz, waltet über ihm das Ethos eines sich eraffenden Volkes.

Wenige Tage später wurde das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse verkündet, das den Landwirt, der sich nicht aus eigenen Mitteln aus der Verschuldung befreien kann, ermächtigte, vor Gericht den Antrag auf Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens zu stellen, das ihn instand setzen soll, die Verschuldung allmählich auf die Grenze der Mündelsicherheit zurückzubringen. Ihm folgte ein Gesetz über den Lohnschutz der Heimarbeiter, das der Ausbeutung der Heimarbeiter ein Ziel setzte. Jeder Griff war ein Griff ins Volle, keiner erstarrte, ehe die Faust sich schloß. Am 12. Juni wurde das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft verkündet, das einen Krebschaden abstellte, indem es die Anzeigepflicht für alle im Ausland befindlichen Vermögenswerte und die im Inland ruhenden Devisen festsetzte und deren Verheimlichung mit schweren Strafen belegte. Am 30. Juni folgte ein Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts, das die Einstellung von Reichsbeamten an Bestimmungen band, die der Überbesetzung und der Bestallung untauglicher Anwärter ein Ende und die Sparsamkeit wieder zur Regel des Staates machte. Am 14. Juli erging ein Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Es war bestimmt, den Strom der während und nach dem Kriege in Deutschland untergekommenen und in den deutschen Staatsverband aufgenommenen Einwanderer von unerwünschten und fremdrassigen Elementen zu reinigen und die Volksverbundenheit durch die Ausscheidung dieser volksfremden Elemente sicherzustellen. An demselben Tage erblickten noch zwei Gesetze das Licht, die der Volkserhaltung dienen sollten; das eine betraf die Neubildung des deutschen Bauern-

tums, das andere die Verhütung erbkranken Nachwuchses. Beide sind aus ganz großen Gesichtspunkten erfaßt. Das Bauerngesetz enthält die Bestimmung, daß die ländliche Siedlung, im besonderen die Schaffung von Bauernhöfen im gesamten Reichsgebiet, Sache des Reiches sei, das hierüber allein zu befinden habe. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses schlug die erste Bresche in das individualistische System freier Nachwuchszüchtung. Zum erstenmal wagte es der Gesetzgeber, dem Staat eine Vollmacht in die Hand zu legen, die diesem das Recht gab, zum Mittel der Sterilisation und in besonderen Fällen zu dem der Kastration zu greifen, um das Volksganze vor fortschreitender Schwächung zu bewahren.

Die Bauerngesetzgebung fand ihre Fortsetzung in der Schaffung des Reichserbhofgesetzes, das am 29. September veröffentlicht wurde. Es ist bestimmt, das Bauerntum unter Sicherung alter deutscher Erbsitte als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten, indem die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden. Erbhöfe, das sind bäuerliche Besitze von 50 bis 500 Morgen, dürfen danach nicht belastet noch aufgeteilt werden. Es gehörten ein großer Wagemut und viel Idealismus dazu, diese grundsätzliche und grundlegende Bestimmung aufzustellen in einer Zeit, in der die Grundlagen gesunden Bauerntums schon vielfach verloren gegangen waren. Zu diesen Grundlagen gehört nicht nur ein verantwortliches Bauerntum, sondern auch die Sicherung des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu angemessenen Preisen und — da die Betriebe überschuldet sind — die Entschuldung des Erbbesitzes. An die Entschuldung war schon die Regierung Brüning unter Führung des Landwirtschaftsministers Schiele herangegangen, aber diese große Aktion konnte nicht voll durchgeführt werden. Hugenberg hatte sie dann wieder aufgenommen. Nun blieb der großen Darréschen Reform die Aufgabe gestellt, die ideale Zielsetzung der Erbgesetzgebung mit den Bedingungen des realen Lebens in Einklang zu bringen. Darrés großer Wurf hat also ein Problem in Bewegung gebracht, an dessen Lösung die Zukunft beteiligt bleibt.

Und doch war schon viel geleistet. Die deutsche Landwirtschaft, die ihr Gesamtvermögen von 7,3 Milliarden Reichsmark im Jahre 1932 mit nahezu einer Milliarde Schuldzinsen belastet sah und zu 33 Pro-

zent nicht mehr fähig war, die fälligen Tilgungs- und Zinsquoten aufzubringen, sah endlich dem Absturz der Preise ihrer Erzeugnisse Einhalt geboten. Hugenberg's Fettbewirtschaftung hatte den ersten Anstoß zu dieser Umkehr gegeben. Die Herabsetzung des Zinses der Hypothekenschulden auf 4,5 Prozent und der Zinsen für Meliorationskredite von 6 auf 3 Prozent für Darlehen mit zwanzigjähriger Laufzeit war ein weiterer großer Schritt auf dem Wege zur Gesundung. So viel also auch noch zu tun blieb und so fest die Landwirtschaft an die ungünstige Lage der allgemeinen Wirtschaft gekettet war — der Auftrieb wirkte sich aus. Die Bauernschaft, die bislang als Interessentengruppe gegolten hatte, fühlte ihren Puls durch den Aufschwung der Nation gestärkt, die zu ihr und zu der Scholle mit erhobenen Händen zurückgekehrt war.

Auch auf dem Gebiete der Kulturge setzgebung ist Erstaunliches geleistet worden. Am 14. Juli wurde das wichtige Kultur- und Propagandamittel des Films dem freien Spiel der Kräfte entzogen und durch die Schaffung einer Filmkammer dem Volksganzen dienstbar gemacht und am 22. September das Reichskulturkammergesetz erlassen, das den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ermächtigte, die Angehörigen der Tätigkeitszweige, die seinen Aufgabekreis betrafen, in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzufassen. Goebbels ordnete das deutsche Kulturwesen in sechs Kammern, die als Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichsrundfunkkammer, Reichstheater-, Reichsmusikkammer und Reichskammer der bildenden Künste näher bezeichnet wurden. Diese großartige Organisation ging also auf eine Zusammenfassung und Belebung aller Kulturbestrebungen unter nationalen Gesichtspunkten und staatlicher Führung aus.

\*

Betrachtet man diese Gesetze, die nur eine Auslese darstellen, von einem höheren Standpunkt aus, ohne ihnen einzeln nachzugehen, so wird klar, daß hier nicht nur ein großer Reformeifer tätig war, sondern auch eine Energie, eine Eatenlust und eine Gestaltungskraft walteten, die sich mit einem Staats Sinn von seltenem Ausmaß ver-

wurde zu freiwilligen Spenden aufgerufen, um auch auf diesem Wege der Not zu steuern und die Volksverbundenheit zum Ausdruck zu bringen.

Es handelt sich also um ein großzügiges Hilfswerk, das die Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung bekämpfen wollte und das ganze Volk erfaßte. Zum erstenmal schlägt in einem gesetzgeberischen Akt ein lebendiges Herz, waltet über ihm das Ethos eines sich eraffenden Volkes.

Wenige Tage später wurde das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse verkündet, das den Landwirt, der sich nicht aus eigenen Mitteln aus der Verschuldung befreien kann, ermächtigte, vor Gericht den Antrag auf Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens zu stellen, das ihn instand setzen soll, die Verschuldung allmählich auf die Grenze der Mündelsicherheit zurückzubringen. Ihm folgte ein Gesetz über den Lohnschutz der Heimarbeiter, das der Ausbeutung der Heimarbeiter ein Ziel setzte. Jeder Griff war ein Griff ins Volle, keiner erstarrte, ehe die Faust sich schloß. Am 12. Juni wurde das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft verkündet, das einen Krebschaden abstellte, indem es die Anzeigepflicht für alle im Ausland befindlichen Vermögenswerte und die im Inland ruhenden Devisen festsetzte und deren Verheimlichung mit schweren Strafen belegte. Am 30. Juni folgte ein Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts, das die Einstellung von Reichsbeamten an Bestimmungen band, die der Überbesetzung und der Bestallung untauglicher Anwärter ein Ende und die Sparsamkeit wieder zur Regel des Staates machte. Am 14. Juli erging ein Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Es war bestimmt, den Strom der während und nach dem Kriege in Deutschland untergekommenen und in den deutschen Staatsverband aufgenommenen Einwanderer von unerwünschten und fremdrassigen Elementen zu reinigen und die Volksverbundenheit durch die Ausscheidung dieser volksfremden Elemente sicherzustellen. An demselben Tage erblickten noch zwei Gesetze das Licht, die der Volkserhaltung dienen sollten; das eine betraf die Neubildung des deutschen Bauern-